

No. 54390*

**Poland
and
Germany**

Agreement between the Government of the Republic of Poland and the Government of the Federal Republic of Germany on cooperation within the framework of the Polish-German Foundation for Science. Warsaw, 2 June 2008

Entry into force: *21 June 2011 by notification, in accordance with article 8*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Poland, 31 March 2017*

Note: *See also annex A, No. 54390.*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Pologne
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République de Pologne et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la coopération dans le cadre de la Fondation germano-polonaise pour la science. Varsovie, 2 juin 2008

Entrée en vigueur : *21 juin 2011 par notification, conformément à l'article 8*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Pologne, 31 mars 2017*

Note : *Voir aussi annexe A, No. 54390.*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Republik Polen
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Zusammenarbeit im Rahmen der Polnisch-Deutschen Wissenschaftsstiftung**

Die Regierung
der Republik Polen
und
die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet –

Unter Bezugnahme auf die am 4. November 2004 während der 7. polnisch-deutschen Regierungskonsultationen in Krakau von beiden Seiten zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft zur Vertiefung der Zusammenarbeit an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder),

unter Bezugnahme auf die am 25. Juli 2005 in Frankfurt (Oder) von den Vertretern der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Gemeinsame Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland,

unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 26 Absatz 1 des am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, sowie des Artikels 6 des am 14. Juli 1997 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit,

im Bestreben, die Beziehungen zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland zu vertiefen und gemeinsam einen Beitrag zur weiteren Integration Europas zu leisten,

im Hinblick auf die große Bedeutung, die einer verstärkten Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung, im Hochschulbereich sowie beim Austausch von Studierenden, Doktoranden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und Verständnis zwischen der jungen Generation in beiden Ländern zukommt,

in der Überzeugung, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern beider Länder für die Bürger in beiden Ländern nutzbringend ist und insbesondere zur Verbesserung der Zukunftschancen junger Menschen beiträgt,

in Anerkennung, dass die deutsche Vertragspartei eine Stiftung nach dem deutschen Recht mit dem Namen „Polnisch-Deutsche Wissenschaftsstiftung“ im Sinne der am 25. Juli 2005 in Frankfurt (Oder) unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt (Oder) errichtet hat,

in der Gewissheit, dass diese Polnisch-Deutsche Wissenschaftsstiftung eine rechtsfähige Person im Sinne des deutschen bürgerlichen Rechts ist, die sich für die angestrebte Zusammenarbeit als Rahmen eignet,

in Anerkennung dessen, dass die deutsche Vertragspartei entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem Stiftungsgeschäft bereits fünfzig Millionen Euro an die Polnisch-Deutsche Wissenschaftsstiftung gezahlt hat,

geleitet von dem Wunsch, die besondere Rolle weiter auszubauen, die der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und dem Collegium Polonicum in Slubice als einer gemeinsamen Institution der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern zukommt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Polnisch-Deutschen Wissenschaftsstiftung, im Weiteren „die Wissenschaftsstiftung“ genannt, zusammen und fördern ihre Tätigkeit gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 2

1. Zweck der Wissenschaftsstiftung ist die Förderung der Wissenschaft und der Völkerverständigung durch die Förderung der polnisch-deutschen Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern einschließlich Hochschullehrern und Doktoranden beider Länder, insbesondere von Projekten und Vorhaben an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und am Collegium Polonicum in Slubice, einer gemeinsamen Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).
2. Die Wissenschaftsstiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch Vergabe finanzieller Mittel für die Durchführung der von den polnischen und deutschen Studenten, Doktoranden Hochschullehrern sowie Wissenschaftlern und Forschern aufgenommenen Projekte und Vorhaben, insbesondere für:
 - 1) Forschungsvorhaben,
 - 2) wissenschaftliche Konferenzen, Symposien, Seminare sowie wissenschaftliche Workshops,
 - 3) Ausbildung von Studenten oder Doktoranden, die den Erwerb der polnischen und deutschen Diplome ermöglicht,
 - 4) Stipendien, um die akademische Mobilität, die dem gegenseitigen Kennenlernen und Verständnis dient, auszubauen.
3. Die Wissenschaftsstiftung vergibt die finanziellen Mittel nach der wissenschaftlichen Qualität und der Bedeutung des Projekts oder Vorhabens für das gegenseitige Kennenlernen und die Verständigung zwischen Polen und Deutschen.

Artikel 3

1. Die polnische Vertragspartei verpflichtet sich, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens der Wissenschaftsstiftung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jährlich einen Geldbetrag in Höhe des Gegenwertes von einer Million Euro zu zahlen.

2. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Festlegung von Grundsätzen, Bedingungen und Leitlinien für die Vergabe der Fördermittel durch die Wissenschaftsstiftung zwischen den Vertretern beider Vertragsparteien im Kuratorium vereinbart wird.
3. Die deutsche Vertragspartei übermittelt der polnischen Vertragspartei jährlich eine Abrechnung der Wissenschaftsstiftung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Artikel 4

1. Organe der Wissenschaftsstiftung sind:
 - 1) das Kuratorium, bestehend aus acht Mitgliedern, darunter zwei Vertreter der polnischen Vertragspartei, die von dem für Hochschulwesen zuständigen polnischen Minister im Benehmen mit dem polnischen Außenminister benannt sind,
 - 2) der Vorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern, darunter ein Vertreter der polnischen Vertragspartei, benannt von dem für Hochschulwesen zuständigen polnischen Minister,
 - 3) der Beirat, bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, darunter zwei Vertreter der polnischen Vertragspartei, benannt von dem für Hochschulwesen zuständigen polnischen Minister.
2. Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Organe der Wissenschaftsstiftung werden durch die Satzung dieser Stiftung und die Geschäftsordnungen dieser Organe bestimmt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Änderungen der Satzung der Wissenschaftsstiftung zwischen den Vertretern beider Vertragsparteien im Kuratorium vereinbart werden.

Artikel 5

Im Rahmen der Wissenschaftsstiftung und ihrer Organe arbeiten die Vertreter der Vertragsparteien auf der Grundlage des deutschen Rechts (einschließlich des Rechts eines Bundeslandes) sowie der Satzung der Wissenschaftsstiftung zusammen.

Artikel 6

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Interpretation und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich beigelegt.

Artikel 7

Für die Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens handelnde Organe sind:

- 1) der für Hochschulwesen zuständige polnische Minister – für die polnische Vertragspartei,
- 2) das Bundesministerium für Bildung und Forschung – für die deutsche Vertragspartei.